

Richtlinien über die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler durch die Stadt Eutin

Artikel I

Die Stadt Eutin zeichnet zur Anerkennung der Arbeit der Eutiner Sportvereine Sportlerinnen, Sportler und Sportmannschaften der Eutiner Sportvereine und Schulen, die sich auf dem Gebiet des Sports besonders verdient gemacht haben, aus. Als Sportvereine gelten die Mitglieder des Kreis- und Landessportverbandes. Die Schulen und Vereine schlagen die zu Ehrenden vor. Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen werden gleichberechtigt einbezogen. Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung einer Gedenkmünze und einer Urkunde, sowie eines kleinen Präsentes für die zu ehrenden ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Artikel II

Die Auszeichnung erfolgt:

1. Für hervorragende sportliche Leistungen

Dabei ist die Erringung einer Landesmeister- oder norddeutschen Meisterschaft, mindestens jedoch die dreimalige Platzierung unter den ersten drei Plätzen einer Landesmeisterschaft/Norddeutschen Meisterschaft in einem Kalenderjahr oder der dreimalige Einsatz in einer Landesauswahl als unterste Grenze zu beachten.

Bei Teilnahme an deutschen Meisterschaften ist mindestens Platz sechs erforderlich, Teilnahmen an Europa- und Weltmeisterschaften sowie olympischen Spielen werden ebenfalls geehrt.

2. Für besonders faires sportliches Verhalten.

3. Für eine mindestens 15-jährige verantwortungsvolle Mitarbeit auf dem Gebiet des Sports. Diese Ehrung ist nur einmal möglich.

Artikel III

Die Ehrung erfolgt jeweils nach Festlegung des Bürgermeisters, in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Eutiner Sportvereine. In Einzelfällen und bei besonderen Anlässen können auf besonderen Wunsch der Stadt Eutin Ehrungen über die vorliegenden Richtlinien hinaus vorgenommen werden.

Artikel IV

Die Auszeichnung erfolgt jeweils im I. Quartal eines Jahres in Anwesenheit der Vertreter der Stadt Eutin, der Sportvereine, der Schulen und des Kreissportverbandes.

S t a d t E u t i n

gez.
Carsten Behnk
Bürgermeister

Eutin, den 19.07.2018